



Datenübermittlung zur Nachwuchswerbung der Freiwilligen Feuerwehren



(Auszug aus dem 39. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Professor Dr. Michael Ronellenfitch vorgelegt zum 31. Dezember 2010 gemäß § 30 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 7. Januar 1999)

Neununddreißigster Tätigkeitsbericht
des
Hessischen Datenschutzbeauftragten
Professor Dr. Michael Ronellenfitch

Die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr dient der langfristigen Sicherung des Brandschutzes einer Kommune. Daher ist für eine Mitgliederwerbemaßnahme eine Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Einwohnermelderegister zulässig.

vorgelegt zum 31. Dezember 2010
gemäß § 30 des Hessischen Datenschutzgesetzes
vom 7. Januar 1999

39. Tätigkeitsbericht

Immer wieder fragen Kommunen nach, ob sie ihrer Freiwilligen Feuerwehr oder anderen Vereinen zur Nachwuchswerbung die Adressdaten von Kindern und Jugendlichen übermitteln dürfen. Nach § 34 Abs. 3 HMG darf eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) nur erteilt werden, wenn die Auskunft im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt nur dann vor, wenn die Auskunft für Belange der Allgemeinheit wichtig ist und nicht nur Interessen von Einzelnen nützt.

Grundsätzlich habe ich in den letzten Jahren bei der Abwägung zwischen den Interessen der Betroffenen und der Vereine allen Anfragen zur Mitgliederwerbung ein öffentliches Interesse abgesprochen und den Kommunen empfohlen, für Vereine, die z. B. aufgrund ihrer Jugendarbeit unterstützt werden sollen, die sog. „Konsultationslösung“ anzuwenden. Hierfür stellen die Vereine der Gemeindeverwaltung die entsprechenden Werbeflyer zur Verfügung.

Die Gemeinde ergänzt die Briefumschläge mit den Namen und Adressen der gewünschten Zielgruppe und versendet diese. So können für den Verein interessante Personen angesprochen werden, ohne personenbezogene Daten an Vereine zu übermitteln.

Für die Freiwilligen Feuerwehren ist ein öffentliches Interesse an der Mitgliederwerbung jedoch anzunehmen, da die langfristige Sicherstellung des Brandschutzes für die Kommunen eine gesetzliche Verpflichtung nach § 3 HBKG ist.

§ 3 Abs. 1 und 2 HBKG

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert, eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung und zu unterhalten, ...

(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung müssen die Freiwilligen Feuerwehren allerdings darauf hingewiesen werden, dass die übermittelten Daten nur für den Zweck der Mitgliederwerbung verwendet werden dürfen und im Anschluss an die Werbemaßnahme zu löschen sind.